

**K u r z p r o t o k o l l**  
**entsprechend § 41b (5) GemO**

über die **öffentlichen** Verhandlungen und Beschlüsse  
**des Ausschusses für Technik und Umwelt am 06.07.2021**

---

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:15 Uhr

---

**TOP 1**

**Bekanntgaben**

Zu diesem TOP ergeht keine Wortmeldung.

**TOP 2**

**Bauantrag**

**Haldenstraße 25, Flst. 812/1**

**- Errichtung eines Parkdecks für zwei Kfz-Stellplätze, Abbruch von zwei Stellplätzen**

**Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Die Gemeinde erteilt dem vorliegenden Bauantrag ihr Einvernehmen nach § 36 Abs.1 BauGB.
3. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Reichenbachstraße und Haldenstraße“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
4. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen
  - 4.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 4.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
  - 4.3 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkungen, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
  - 4.4 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
  - 4.5 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.

4.6 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

### **TOP 3**

#### **Bauantrag**

**Neuffenstraße 13, Flst.1492/6**

**- Neubau von zwei PKW-Stellplätzen**

#### **Beschluss:**

1. Von der Sachdarstellung der Verwaltung wird zustimmend Kenntnis genommen.
2. Für die notwendige Befreiung nach § 31 Abs.2 BauGB von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Siegenberg I – 1.Änderung“ wird das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Abs.1 BauGB erteilt.
3. Das Einvernehmen wird unter Berücksichtigung der folgenden Auflagen und Hinweise
  - 3.1 Oberflächenwasser von privaten Grundstücken ist entsprechend der Abwassersatzung der Gemeinde auf dem Grundstück schadlos zu beseitigen und darf nicht auf öffentliche Flächen abgeleitet werden. Entsprechende Entwässerungsrinnen sind herzustellen.
  - 3.2 Drainage- und Grundwasser darf nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden.
  - 3.3 Der Versiegelungsgrad der Stellplatzfläche ist durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen (Rasenpflaster, Beton- oder Natursteinen oder wassergebundene Beläge) so gering wie möglich zu halten. Der gesamte Aufbau muss wasserdurchlässig ausgebildet sein.
  - 3.4 Sämtliche Kosten für Änderungsarbeiten im Bereich der Zufahrt sind vom Bauherrn zu tragen (z.B. Bordsteinabsenkung, Absenkung und Verstärkung des Gehweges unter Einhaltung des Regelprofils usw.).
  - 3.5 Die Abgrenzung zwischen öffentlichem Verkehrsraum und Privatgrundstück im Bereich der Zufahrt muss aus Betoneinfassungssteinen oder ähnlichem nach Rücksprache mit dem Ortsbauamt hergestellt werden. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Bauherrn.
  - 3.6 Beschädigungen durch das Bauvorhaben an öffentlichen Verkehrsflächen müssen entsprechend den Vorgaben des Ortsbauamtes der Gemeinde auf Kosten des Bauherrn beseitigt werden.
  - 3.7 Vor Beginn und nach Abschluss der Baumaßnahme ist gemeinsam mit dem Ortsbauamt eine Begehung zur Beweissicherung und Bestandsaufnahme der öffentlichen Flächen im Bereich der Baumaßnahme durchzuführen.

erteilt.

## **TOP 4**

### **Mitteilungen und Sonstiges**

#### **Corona Pandemie**

Aus dem Gremium werden die bisher von der Gemeinde getroffenen Maßnahmen wie das Testzentrum, die Impfaktion und die Anschaffung von Laptops für die Schulen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie gelobt.

Mit Verweis auf das Förderprogramm der Landesregierung zur Anschaffung von mobilen Luftfiltern und CO 2 Ampeln an Schulen wird die Frage gestellt, ob es in der Verwaltung Überlegungen gibt, für die Klassenzimmer in den Schulen Luftfilteranlagen anzuschaffen.

BM Richter verneint dies. Er verweist auf den Artikel in der Esslinger Zeitung vom 06.07.2021, in dem über die verschiedenen mobilen Luftreiniger berichtet wird. Demnach sind mobile Geräte weder wirksam noch wirtschaftlich. Wenn, macht eine fest installierte Lüftungsanlage Sinn.

Dennoch sind mobile Geräte aber besser als nichts, wenn ein Raum nur schlecht gelüftet werden kann.

Die Verwaltung war bereits zu Beginn der Pandemie an den Schulen und hat die Räumlichkeiten im Hinblick auf die Lüftung überprüft mit dem Ergebnis, dass es keine schlecht lüftbaren Räume gibt.

Er ist der Meinung, dass eine CO 2 Ampel, wie sie bereits im Rathaus genutzt wird, die bessere Lösung ist.

BM Richter gibt auch zu bedenken, dass trotz Förderung hohe Investitionskosten auf die Gemeinde zukommen. Bisher haben sich die kommunalen Verbände gegen die Anschaffung von mobilen Luftreinigern ausgesprochen.

Da noch nicht klar ist, wie das Förderprogramm aussieht, spricht er sich dafür aus, die weitere Entwicklung der Situation zu beobachten.

Aus dem Gremium kommt der Hinweis, dass die Lieferzeit für einen Luftfilter im Moment Kalenderwoche 52 beträgt.